

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 216/82

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED] straße 26, D [REDACTED] ,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Dr. Olga J [REDACTED] ,
T [REDACTED] gasse 31/2, W [REDACTED] /Österreich,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Februar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 21. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsfehler davon aus,
daß die Bagatellgrenze des § 35 BEG auch dann Anwendung fin-
det, wenn dem Antragsteller entsprechend BGH RzW 1979, 134
eine höhere als die nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG errechnete
Hundertsatzrente zuerkannt worden ist, um ihm zusammen mit
der Rente Einkünfte in Höhe von 75 v. H. des Gesamteinkommens
zu belassen, das ihm vor Eintritt des Versorgungsfalles zuge-
standen hat. Die Ansicht des Beklagten, daß in diesem Fall
die zuerkannte Rente sich aus zwei selbständigen Teilbeträgen,
nämlich der errechneten Hundertsatzrente und dem sog. Fehl-
betrag (Differenzbetrag zu 75 v. H. des bisherigen Gesamt-
einkommens), zusammensetze und der sog. Fehlbetrag nicht in

die Vergleichsberechnung nach § 35 BEG einbezogen werden könne, widerspricht der Rechtsnatur der Hundertsatzrente nach § 31 BEG. Nach der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung kann die Gesundheitschadensrente nach § 31 BEG unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rentenberechtigten nur im Wege einer Gesamtschau bemessen und festgesetzt werden. Sie ist daher immer eine einheitliche Rechengröße und kann nicht in einzelne Teilbeträge aufgegliedert werden, die verschiedenen Rechtsfolgen unterliegen. Gerade die nach BGH RzW 1979, 134 (früher schon nach BGH RzW 1964, 410) grundsätzlich für erforderlich gehaltene Beibehaltung von jedenfalls 75 v. H. der bisher erzielten Gesamteinkünfte bei Eintritt des Versorgungsfalles ist unter dem Gesichtspunkt der Gesamtschau geboten. Auch der sog. Fehlbetrag ist demnach ein Bestandteil der Rentenberechnung nach § 31 BEG mit §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG und kann beim Rentenvergleich nach § 35 BEG nicht wieder ausgeklammert werden. Davon gehen auch die o. a. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus (vgl. auch BGH RzW 1980, 140; 1981, 76, 77).

Das Berufungsgericht übersieht zwar bei seinem Rentenvergleich, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beim Rentenvergleich nach §§ 206, 35 BEG nicht von den zuletzt festgesetzten, sondern von den linear zu erhöhenden Rentenbeträgen auszugehen ist (vgl. RzW 1974, 208; 1976, 62 Nr. 21; 1977, 184). Aber auch bei Zugrundelegung



der linear erhöhten Rentenbeträge von $717 + 301 = 1.018$ zu 745 ergibt sich zum 1. August 1981 keine Abweichung von 30 v. H.

Fuchs

Zorn